

Nichtamtliche konsolidierte Lesefassung

Bitte beachten Sie die Regelungen zum In-Kraft-Treten in der jeweiligen Änderungssatzung.

# Satzung zur Durchführung des Zulassungsverfahrens bei der Studienplatzvergabe im Bachelorstudiengang Journalistik

Vom 31.03.2015

geändert durch Satzung vom 18. Juni 2018

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU) folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

- (1) Im Bachelorstudiengang Journalistik der KU wird, sofern dieser zulassungsbeschränkt ist, die Zulassung an der KU sowohl der Studienanfängerinnen und Studienanfänger als auch der Bewerberinnen und Bewerber für ein höheres Fachsemester durch ein Zulassungsverfahren nach Maßgabe dieser Satzung geregelt.
- (2) <sup>1</sup>Für das Zulassungsverfahren wird die durch Satzung der Universität für das jeweilige Studienjahr festgelegte Zulassungszahl zugrunde gelegt. <sup>2</sup>Wenn die Zahl der Studienbewerberinnen und -bewerber die Zahl der zu vergebenden Studienplätze übersteigt, wird das Zulassungsverfahren nach den Bestimmungen dieser Satzung durchgeführt.
- (3) Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, erfolgt das Zulassungsverfahren in Anlehnung an das Gesetz über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz - BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 320), in der jeweils gültigen Fassung sowie die Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung - HZV) vom 18. Juni 2007 (GVBl S. 401), in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 2**

### **Zielsetzung der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt**

In das Zulassungsverfahren werden nur Studienbewerberinnen und Studienbewerber einbezogen, die mit ihrem Antrag auf Zulassung zum Studium eine Erklärung darüber abgegeben haben, dass sie die Zielsetzung der Hochschule gemäß Art. 3 der Verfassung der Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 15. September 2010 (Amtsblatt der Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt, Jg. 34, 1/2010, S. 73) in der jeweils gültigen Fassung respektieren.

## **§ 3**

### **Zuständigkeit, Auswahlverfahren**

- (1) Die Zuständigkeit für die Entscheidungen im Zulassungsverfahren und die Durchführung liegt beim Studierendenbüro.

- (2) <sup>1</sup>Es werden nur Studienbewerber und Studienbewerberinnen im Zulassungsverfahren berücksichtigt, die vor Studienbeginn ein einmonatiges redaktionelles Praktikum absolvieren. <sup>2</sup>Das Praktikum muss bis zum Beginn der Vorlesungszeit des ersten Fachsemesters abgeschlossen sein. <sup>3</sup>Es ist möglich, das Praktikum auch nach dem Bewerbungsschluss zu absolvieren. <sup>4</sup>Am Zulassungsverfahren werden nur diejenigen Bewerber und Bewerberinnen beteiligt, die mit ihrem Zulassungsantrag eine Bestätigung der Praktikumsstelle über das abgeleistete redaktionelle Praktikum bei der KU (Studierendenbüro) eingereicht haben. <sup>5</sup>Sofern das Praktikum nach Bewerbungsschluss absolviert wird, ist dem Zulassungsantrag eine Bescheinigung einer Praktikumsstelle beizufügen, aus der hervorgeht, dass bis spätestens zum Vorlesungsbeginn des ersten Fachsemesters ein einmonatiges redaktionelles Praktikum abgeschlossen sein wird.

#### **§ 4 Zulassungsantrag**

- (1) Der Zulassungsantrag muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli und für das Sommersemester bis zum 15. Januar bei der KU eingegangen sein (Ausschlussfristen).
- (2) <sup>1</sup>Die KU bestimmt die Form des Zulassungsantrages und entsprechender Ergänzungsanträge. <sup>2</sup>Sie legt auch Art und Form der Unterlagen fest, die den Anträgen mindestens beizufügen sind. <sup>3</sup>Sie ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.
- (3) <sup>1</sup>Personen, die sich um einen Studienplatz bewerben, können im Zulassungsantrag nur einen Studiengang nennen. <sup>2</sup>Ein Hilfsantrag ist nicht möglich.

#### **§ 5 Quoten**

- (1) <sup>1</sup>Von den festgesetzten Zulassungszahlen werden bevorzugt Studienplätze vergeben an:
1. 2 v.H. für Bewerberinnen und Bewerber, für die die Ablehnung des Zulassungsantrags eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde,
  2. 4 v.H. für Bewerberinnen und Bewerber, die bereits ein Studium in einem anderen Studiengang abgeschlossen haben (Zweitstudium),
  3. 5 v.H. für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind,
  4. 4 v.H. für Bewerberinnen und Bewerber, die in einem noch nicht abgeschlossenen Studiengang die Qualifikation für das gewählte Studium erworben haben
  5. 5 v. H. für qualifiziert Berufstätige gem. Art. 45 Bayerisches Hochschulgesetz, die über keine sonstige Studiengangsberechtigung verfügen.
- <sup>2</sup>Eine außergewöhnliche Härte im Sinne des Satz 1 Nr. 1 liegt insbesondere vor, wenn soziale oder familiäre Gründe in der Person des Bewerbers oder der Bewerberin die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. <sup>3</sup>Für jede Quote in Satz 1 muss wenigstens ein Studienplatz zur Verfügung gestellt werden, wenn in der entsprechenden Quote mindestens eine Bewerbung zu berücksichtigen ist. <sup>4</sup>Bei der Berechnung der Quote wird gerundet. <sup>5</sup>Der Anteil der nach Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 4 zu vergebenden Studienplätze darf nicht größer sein als der Anteil der im Rahmen dieser Quote zu berücksichtigenden Bewerbungen an der Gesamtzahl der Bewerbungen.
- (2) Die übrigen Studienplätze werden an Bewerberinnen und Bewerber nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung vergeben.
- (3) Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, sowie sonstige ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen, werden nach den für Deutsche geltenden Bestimmungen am Vergabeverfahren beteiligt.

## **§ 6 Zulassungsbescheid**

- (1) Die KU benachrichtigt die Personen, die sich um einen Studienplatz beworben haben, von ihrer Entscheidung über die Anträge.
- (2) <sup>1</sup>Im Zulassungsbescheid wird die Einschreibefrist festgesetzt. <sup>2</sup>Immatrikulieren sich die Bewerberinnen und Bewerber nicht innerhalb dieser Frist, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. <sup>3</sup>Lehnt die Hochschule die Einschreibung einer Bewerberin oder eines Bewerbers ab, weil die übrigen Voraussetzungen für die Aufnahme als Studierende oder Studierender nicht vorliegen, wird der Zulassungsbescheid ebenfalls unwirksam.
- (3) Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht zugelassen werden können, wird ein Ablehnungsbescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

## **§ 7 Nachrückverfahren, Losverfahren**

- (1) Stehen nach Durchführung des Hauptverfahrens noch freie Studienplätze zur Verfügung, führt die KU bis zu zwei Nachrückverfahren durch. <sup>2</sup>Für das Nachrückverfahren gilt § 5 entsprechend.
- (2) <sup>1</sup>Sind nach Abschluss der Nachrückverfahren noch Studienplätze vorhanden, werden die verfügbar gebliebenen Studienplätze durch Losentscheid vergeben. <sup>2</sup>Darüber hinaus können diese an Bewerberinnen und Bewerber vergeben werden, die ihre Zulassung verspätet oder nicht formgerecht beantragt haben.
- (3) Das Vergabeverfahren ist stets beendet, wenn seit Vorlesungsbeginn vier Wochen verstrichen sind.

## **§ 8 Höhere Fachsemester**

Die Zulassung in höhere Fachsemester erfolgt entsprechend den Maßgaben des § 35 der Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung - HZV) vom 18. Juni 2007 in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Juni 2015 in Kraft.